

Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e. V.^{1, 2}

Vom 24. November 1976³

(KGVObI. S. 256)

-
- 1** Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche formell weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht und im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist gleichwohl inhaltlich gegenstandslos, vgl. Fußnote 2.
- 2** Red. Anm.: Die nordkirchliche Rechtsnachfolgerin des Nordelbischen Diakonischen Werks in der Funktion der Schaffung und Gestaltung einer gemeinsamen Ausrichtung der diakonischen Arbeit ist die „Diakonische Konferenz in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland e. V.“, vgl. insbesondere die Präambel und § 18 ihrer Satzung, Ordnungsnummer 4.303-501 dieser Rechtsammlung.
- 3** Red. Anm.: Beschlussdatum; verkündet wurde das Kirchengesetz am 17. Dezember 1976.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Die Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. wird in dem in der Anlage¹ zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut bestätigt. 2Spätere Satzungsänderungen gelten als bestätigt, wenn die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder die von ihr bestimmte Stelle ihnen zustimmt. 3Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

1 Red. Anm.: Die genannte Satzung ist durch § 20 Satz 2 der Neufassung der Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes vom 19. Januar 2009 (GVOBl. S. 195) außer Kraft getreten.